

Entwurf - Nummer 13

Zu Artikel 3a (§ 17 des Krankenhausentgeltgesetzes)

(Wahlleistungen bei stationsäquivalenter und tagesstationärer Behandlung)

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes

In § 17 Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I 2793) geändert worden ist, werden nach dem Wort „vollstationären“ die Wörter „stationsäquivalenten, tagesstationären“ eingefügt.“

Begründung:

Die Möglichkeit, wahlärztliche Leistungen abzurechnen, ist nur im Kontext stationärer Leistungen vorgesehen. So ist nach § 17 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) die zusätzliche Berechnung wahlärztlicher Leistungen bei vollstationärer und teilstationärer Behandlung sowie im Zusammenhang mit vor- und nachstationären Leistungen nach § 115a SGB V zulässig.

Als stationsäquivalente psychiatrische Behandlung nach § 115d SGB V und als tagesstationäre Behandlung nach § 115e SGB V dürfen nur Leistungen erbracht werden, die ansonsten vollstationär durchgeführt wurden und für die die Infrastruktur des Krankenhauses erforderlich ist. Mit der Änderung wird klarstellend geregelt, dass sich eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen nach § 17 Absatz 3 KHEntgG auch auf Leistungen im Rahmen der stationsäquivalenten und der tagesstationären Behandlung erstrecken kann.